

1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle von der PACT Technologies Consulting & Trading GmbH, Innsbruck (im folgenden "PACT" genannt) getätigten Einkaufsverträge (Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und sonstige Bezugsverträge), sofern nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist.
- 1.2 Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, ist jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen und wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von PACT ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.3 Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens PACT führt nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.

2. Angebote an PACT

- 2.1 Die von PACT bekannt gegebenen Spezifikationen des Liefer-/Leistungsgegenstandes gelten als zugesicherte Eigenschaften.
- 2.2 Alle an PACT gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 4 Wochen ab Zugang an PACT für den Anbieter/Lieferanten bindend und begründen, gleichgültig, welche Vorarbeiten zum Angebot an PACT erforderlich sind, weder Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt.
- 2.3 Es sind die Allgemeinen Angebotslegungsbedingungen von PACT in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

3. Auftragsstellung

- 3.1 Bestellungen sind für PACT rechtsverbindlich, wenn sie ordnungsgemäß durch das bei PACT bevollmächtigte Einkaufspersonal unterzeichnet sind. Mündliche Bestellungen sind nicht verbindlich. Abrufe zu Rahmenaufträgen können in elektronischer Form erfolgen.
- 3.2 Ein Austausch approbierter Vorlieferanten von Rohstoffen für die Auftragsausführung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens PACT. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist PACT zur Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet, und es treten die Folgen der Nichterfüllung ein.
- 3.3 Elektronisch erstellte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift rechtsgültig, sofern sie eine reguläre Bestellnummer enthalten.
- 3.4 Die Vergabe der Ausführung von Einkaufsverträgen im Ganzen oder in Teilen an Subunternehmer des Lieferanten ist nur nach jeweils im Einzelfall einzuholender schriftlicher Zustimmung seitens PACT gestattet.

4. Auftragsbestätigung

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist PACT der Auftrag binnen 5 Werktagen, insbesondere Preis und Lieferzeit zu bestätigen. Andernfalls nehmen wir Ihr stillschweigendes, vollinhaltliches Einverständnis an. Im Falle abweichender bzw. nicht ordnungsgemäßer Auftragsbestätigungen ist PACT berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.

5. Preise

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Erhöhungen, aus welchem Grund auch immer, werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird einzelvertraglich und schriftlich abweichend vereinbart.

6. Lieferfrist

- 6.1 Die vorgeschriebene Lieferfrist ist pünktlich einzuhalten. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferung bedürfen der Zustimmung von PACT.
- 6.2 Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich ist, ist dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen und das Einverständnis von PACT einzuholen.
- 6.3 Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Im Fall grober Lieferverzögerung ist PACT berechtigt, sich auf Kosten des Lieferanten, und in jedem Fall vorbehaltlich aller sonstigen Schadenersatzansprüche, anderweitig einzudecken.

7. Verpackung und Transport

- 7.1 Die Warenanlieferungsvorschriften von PACT in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
- 7.2 Der Preis versteht sich grundsätzlich "Einschließlich Verpackung". Im Falle anderer Vereinbarungen ist die Verpackung zu Selbstkosten zu berechnen und separat auszuweisen.
- 7.3 Alle durch Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7.4 Die Preisstellung gilt grundsätzlich DDP- PACT Lager, Thaur, Österreich entsprechend Incoterms in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.5 Ausnahmen für Kosten, die für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige im Zusammenhang mit der Anlieferung der Ware an den von PACT angegebenen Lieferort entstehen, sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

8. Lieferung und Übernahme

- 8.1 Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung und Gefühlfund durch die Wareneingangskontrolle von PACT, auch wenn der Lieferant die Rechnung schon bezahlt wurde. Demgemäß behalten wir uns eine spätere Bemängelung vor. Sollte es in unserem Produktionsprozess nicht möglich sein die Ware beim Wareneingang zu kontrollieren behalten wir uns vor die Ware auch in Verbund mit unserem Endprodukt zu bemängeln. Hierbei ist der entstandene Schaden am Gesamtprodukt vom Lieferanten zu refinanzieren.

9. Rechnung

- 9.1 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Versand der Ware bzw. nach vollständig erbrachter Leistung oder als Sammelfaktura unter Anführung unserer einzelnen Bestellnummern an PACT zu senden.
- 9.2 Rechnungen über Arbeitsleistungen und Montagen sind von PACT bestätigte Zeitaussweise beizugeben. Rechnungen, deren Ausfertigung diesen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Bestellkennzeichen, nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt.
- 9.3 Zessionen bedürfen des vorhergehenden schriftlichen Einverständnisses von PACT.
- 9.4 Es sind zwei Handelsrechnungen mit je einer Warenverkehrsbescheinigung bzw. einem Ursprungszeugnis Form A sowie je eine Packliste den Frachtpapieren beizuschließen oder mit der Bezeichnung "Für Zollwesen" so rechtzeitig express an das Empfangswerk einzusenden, dass sie beim Eingang der Ware vorliegen.

10. Bezahlung

- 10.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren und Leistungen nach Wahl von PACT entweder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware bei PACT unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Eingang von Rechnung und Ware bei PACT.
- 10.2 Die Zahlung gilt mit Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank – sei es in Schriftform oder per elektronischer Datenübermittlung – bzw. mit Postaufgabe eines entsprechenden Verrechnungsschecks als geleistet.
- 10.3 Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und hat daher keinen Einfluss auf Ansprüche von PACT im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, wie z.B. Ersatzansprüche, Rücktrittsrecht, etc.

- 10.4 Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 10.5 Bis zur Erlösung von Mängelrügen ist PACT berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten. Der Skontoanspruch von PACT bleibt in diesem Fall bestehen.

11. Maschinen und Geräte

- 11.1 Maschinen und Geräte müssen mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Bei Errichtung von elektrischen Anlagen bzw. Lieferung von elektrotechnischen Produkten verpflichtet sich der Lieferant, die von PACT gemachten Angaben über Masse, Güte und Ausführung sowie sämtliche elektrotechnische Sicherheitsvorschriften zu befolgen.
- 11.2 Insbesondere sind das Gesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten in der jeweils gültigen Fassung, derzeit 1985, LGBl. 1985 Nr. 100 mit der dazugehörenden Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, derzeit 2002, LGBl. 2000 Nr. 187 und alle darauf beruhenden Vorschriften sowie die jeweils gültigen OVE-, bzw. VDE-Vorschriften, sowie die sonstigen einschlägigen Normen und die Regeln der Technik zu beachten.
- 11.3 Sollten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen oder sonstige einschlägige Vorschriften in den EU-Mitgliedstaaten eine CE-Kennzeichnung vorschreiben, ist die Erfüllung der für das Anbringen des CE- Zeichens in den Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen zu gewährleisten.

12. Sicherheitsbestimmungen und –vorschriften

- 12.1 Der Lieferant versichert, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand den geltenden EWR bzw. EU-Verordnungen und –Richtlinien entspricht, und verpflichtet sich für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, etwaige Auflagen von Behörden oder anderer öffentlicher Stellen auf seine Kosten zu erfüllen und etwaige Strafen zu tragen.
13. International Labour Standards
Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass er im Zusammenhang mit seinen Leistungen aus dem Vertrag in vollem Umfang den International Labour Standards der International Labour Organisation entspricht. PACT hat das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Verletzung gegen die International Labour Standards stellt einen wichtigen Grund dar, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten sofort zu kündigen.

14. Gewährleistung

- 14.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, fachgemäße und zeichnungsrechte Ausführung, zweckmäßige und gefahrenvermeidende Konstruktion und einwandfreie Montage.
- 14.2 Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Prospekten und Angeboten sowie insbesondere der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben und Aussagen.
- 14.3 Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beträgt 30 Monate und beginnt ab Übernahme der Ware im Sinne von Punkt 8 bzw. ab Fertigstellung der Leistung bzw. ordnungsgemäßer Inbetriebnahme zu laufen.
- 14.4 Der Lieferant anerkennt, dass eine Prüfung der Roh- und Hilfsstoffe vor der Verarbeitung bei PACT nur in geringem Umfang und stichprobenartig möglich ist und vielmehr erst bei Produktionseinsatz die Einwandfreiheit der gelieferten Roh- und Hilfsstoffe geprüft werden kann.
- 14.5 Entstandene Schäden und Mängel sind auf Kosten des Lieferanten frei Verwendungsstelle zu beseitigen. Fehler, die erst bei Be- oder Verarbeitung bzw. während der Benützung bemerkbar werden, berechtigen PACT, die Vergütung nutzlos aufgewandten Kosten zu verlangen.
- 14.6 Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von Einkaufsbedingungen PACT oder der handelsüblichen Beschaffenheit, kann die ganze Lieferung zur Verfügung gestellt werden.
- 14.7 Für die Mängelrüge steht PACT eine Frist von 12 Monaten zu. Versteckte Mängel berechtigen PACT jederzeit zur Schadensersatzforderung.
- 14.8 Mit vollendeter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen.
- 14.9 Falls innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mängelrüge seitens des Lieferanten keine Versandverfügung für die bemängelte Lieferung eintrifft, ist PACT berechtigt, die beanstandete Ware an die Anschrift des Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden.
- 14.10 Abnahme im Werk des Lieferanten bindet diesen nicht von der Gewährleistung.
- 14.11 Alle Lieferungen an PACT sind ohne Einverständnis zu behalten. Solche Vorbehalte sind auch ohne Widerspruch von PACT unwirksam.
- 14.12 Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und gegebenenfalls ausdrücklich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Ware hinzuweisen. Bei einer Verletzung dieser Bestimmung haftet der Lieferant für die entstehenden Schäden und Folgeschäden.
- 14.13 Der Lieferant hat unverzüglich PACT von Ansprüchen aus Gewährleistung oder Produkthaftung in Kenntnis zu setzen, die an ihn wegen Gütern gestellt werden, die er auch an PACT liefert. Der Händler hat mit PACT bei einer Erstellung von Warnhinweisen oder Rückrufen, die seine Produkte betreffen, angemessen zusammenzuarbeiten.

15. Haftung

- 15.1 Der Lieferant haftet für die Ausführung des Auftrages und für das Angebot selbst und bleibt im Falle der Leistungserbringung durch einen Subunternehmer alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner von PACT.
- 15.2 Der Lieferant hat PACT bei aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten, die auf geistige oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden, schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten.
- 15.3 Der Lieferant hat PACT von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftungsvorschriften freizuhalten sowie PACT sämtliche damit in Zusammenhang entstandenen Schäden wie insbesondere Rückholkosten, Zinsverlust, Rechtsanwaltskosten u. a. zu ersetzen, es sei denn, dass die Ursache eines entsprechenden Mangels nach den EWR-/EU Produkthaftungsvorschriften durch PACT gesetzt wurde.
- 15.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, entspricht sie insbesondere nicht dem Muster, den Qualitätsvorschriften, Verpackungs- und Versandanweisungen und Materialkennzeichnungsvorschriften, hat der Lieferant die PACT entstandenen Kosten für Prüfung der Ware, Feststellung der Mängel, Aussortierung, Umrüstung u. ä. nach Kostenbelegung zu erstatten.
- 15.5 Im Übrigen bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von PACT unberührt.

16. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 16.1 Rechte an Zeichnungen, Mustern und Modellen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei PACT.
- 16.2 Der Lieferant (einschließlich dessen Mitarbeitern persönlich) ist verpflichtet, Informationen, die PACT und/oder seine verbundenen Unternehmen insbesondere hinsichtlich Entwicklung, Erfindungen, Herstellung, Einkauf, Rechnungswesen, Maschinenbau, Marketing und Verkaufspolitik, Verkauf, neue Produktpläne und Ziele, Strategien, Aufzeichnungen, Designs, Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Systeme, Prozesse, Produktionsanlagen, Inhalt und Tatsache der Geschäftsbeziehung, Schlüsselverträge, Werte etc. (zusammengefasst die „vertraulichen Informationen“) offenbaren, in Vertrauen zu halten und nicht ohne schriftliche Zustimmung von PACT, aus welchem Grund oder Zweck auch immer, jetzt oder zu irgendeiner Zeit in Zukunft, in gewerblicher Weise zu verwenden, zu verwerfen oder auszubuten, oder irgend einer dritten Partei zu offenbaren oder zum Vorteil einer dritten Partei zu verwenden. Die unbedingte notwendige Weitergabe von vertraulichen Informationen an Zulieferanten bedarf der schriftlichen, inhaltlich gleichwertigen Verpflichtung des Zulieferanten zur Geheimhaltung.
- 16.3 Auf Verlangen von PACT retourniert der Lieferant umgehend alle Schriftstücke und jegliches Dokumentationsmaterial, welche vertrauliche Informationen enthalten, inklusive im Besitz des Lieferanten befindliche Kopien davon, und unabhängig davon, ob diese vom Lieferanten, uns oder Dritten angefertigt wurden.
- 16.4 Die Beschränkungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung bleiben auch nach Ablauf, Beendigung oder Aufhebung der Geschäftsbeziehung bestehen, und der Lieferant sowie seine Rechtsnachfolger sind weiterhin daran gebunden.

17. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen

- 17.1 Zeichnungen, Behelle, Werkzeuge, Formen und dergleichen, soweit sie von uns zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von PACT, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind auf Abruf von PACT in einwandfreiem Zustand an uns zurückzustellen.
- 17.2 Werkzeuge, Formen und dergleichen, die ganz oder zum Teil auf Kosten von PACT angefertigt werden, gehen mit der Herstellung in das Eigentum von PACT über. Diese sowie die von uns beigestellten Werkzeuge sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren, Instand zu halten oder zu erneuern.
- 17.3 PACT ist berechtigt, nach jedem Auftrag, für den die Werkzeuge, Formen und dergleichen zu verwenden waren, die kostenlose und sofortige Überlassung und Herausgabe sämtlicher Werkzeuge, Formen und dergleichen zu verlangen.
- 17.4 Der Lieferant ist verpflichtet, PACT oder den von PACT ermächtigten Personen Zutritt zu gewähren und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese am Abtransport des Werkzeuges nicht gehindert werden. Das Werkzeug ist in unbeschädigtem, betriebsbereitem und gesichertem Zustand zu übergeben.

18. Materialbestellung

- 18.1 Beigestelltes Material bleibt Eigentum von PACT, ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.
- 18.2 Beigestelltes Material darf nur für Aufträge von PACT verwendet werden. Bei der Be- und Verarbeitung dieses Materials wird PACT unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache. Die Abrechnung über das beigestellte Material ist in der von PACT bekannt gegebenen Form vorzunehmen.

19. Erfüllungsort

- 19.1 Als Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen und für den Gefahrenübergang gilt der von PACT angegebene Bestimmungsort.

20. Versandinstruktion an den Verkäufer

- 20.1 Ist PACT ganz oder teilweise Frachtzahler, sind die u.a. Bedingungen unbedingt einzuhalten. Führt der Lieferant den Versand ohne ausdrückliche Versandinstruktion von PACT oder gegen diese durch, kann sich PACT am Lieferanten für alle Nachteile, die PACT gegenüber der günstigsten möglichen Versandart erwachsen, schadlos halten.
- 20.2 Sendungen per Bahn und Post sind, sofern dem Lieferanten keine abweichende Vorschrift zugeht, unter Einhaltung derjenigen Tarifvorschriften, welche die günstigste Fracht ergeben, zu versenden.
- 20.3 Bei Lieferungen aus Nicht-EU- bzw. Nicht- EWR Staaten sind auf sämtlichen Lieferpapieren Zolltarifnummer, Nettogewicht und Ursprungsland der Ware anzuführen. Auf allen Lieferpapieren sind die Bestell- und Positionsnummern von PACT anzugeben.
- 20.4 Die Warenanlieferungsvorschriften von PACT in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

21. Nachnahmesendungen

- 21.1 Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn ausdrücklich vereinbart.

22. Anlieferadresse

- 22.1 Wurde keine andere Verfügung getroffen, sind die Frachtstücke generell an PACT unter der zutreffenden Adresse zu versenden.

23. Sonstige Bestimmungen

- 23.1 Die Verwendung, Namens PACT als Referenz auf etwaigen Referenzlisten des Lieferanten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von PACT erlaubt.
- 23.2 Die Anfertigung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den Lieferanten ausgeschlossen.
- 23.3 Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

24. Gerichtsstand

- 24.1 Im Falle von Streitigkeiten ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Dies gilt sowohl für das Zustandekommen einer Vereinbarung als auch für die aus einer solchen Vereinbarung sich ergebenden Ansprüche. Hierfür vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck. PACT kann den Gerichtsstand am Sitz des Kunden wählen.